

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 17.12.2020 zu Änderungen in KW**

Diakonie 
Hessen

Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der
Diakonie Hessen

Sandra Boschke
Geschäftsstelle
Telefon: 069 7947-6290
Telefax: 069 7947-996290
ark@@diakonie-hessen.de
www.diakonie-hessen.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck vom 17. Dezember 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2020 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks
in Kurhessen-Waldeck**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR-KW – zuletzt geändert am 15. Oktober 2020 (ABl. EKHN 2020, S. 386) werden wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„Zur weiteren Differenzierung der Eingruppierung kann eine monatliche Tätigkeitszulage gewährt werden. Die Zulage beträgt 25 v.H. oder 50 v.H. des Unterschiedsbetrages zum Grundentgelt (§ 15), das der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter zustehen würde, wenn sie oder er in der nächsthöheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre. Es ist die individuelle Stufe maßgeblich. Die Gewährung der Tätigkeitszulage erfolgt aufgrund einer Dienstvereinbarung.“

2. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Grundentgelt (§ 15)“ werden die Wörter „, ggf. der Tätigkeitszulage (§ 12 Absatz 6)“ eingefügt.

3. Anlage 14 AVR.KW wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Unterabschnitt 3 werden nach dem Wort „Tabellenentgelt“ die Wörter „, ggf. die Tätigkeitszulage gemäß § 12 Absatz 6“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 18. Dezember 2020 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH